



- Lassen Sie sich vorab im Fachhandel beraten und machen Sie eine Einweisungsfahrt.
- Achten Sie auf Ihre Geschwindigkeit, um sich und andere nicht zu gefährden.
- Lassen Sie sich nicht vom Handy oder durch Kopfhörer ablenken.
- Achten Sie auf geeignete Diebstahlsicherung. Mehr Informationen im Faltblatt "Räder richtig sichern" unter www.polizei-beratung.de.
- Tragen Sie helle Kleidung und Reflektoren, damit Sie besser gesehen werden.
- Finger weg vom Tuning! Ihr Pedelec wird sonst zum Kraftfahrzeug und Ihr Versicherungsschutz fällt weg.
- Lassen Sie beim Kauf von gebrauchten Pedelecs die Akkuleistung und das Rad im Fachhandel oder bei einer Prüfstelle testen.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.gib-acht-im-verkehr.de

Impressum:

Herausgeber: GIB ACHT IM VERKEHR

Layout: Landeskriminalamt Baden-Württemberg

– Referat Prävention – Koordinierungs- und Entwicklungsstelle Verkehrsunfallprävention (KEV)

Taubenheimstraße 85

70372 Stuttgart

www.gib-acht-im-verkehr.de

Bilder: © stock.adobe.com

Stand: Januar 2022



Ein Auszug aus dem Bußgeldkatalog

Tatbestand	Regelsatz	Punkte
Rotlichtverstoß	60 - 180 €	(1)*
vorschriftswidrige Nutzung eines elektronischen Gerätes für Kommunikation, Information oder Organisation (z.B. Smartphone) beim Radfahren	55 - 100 €	
nebeneinander Fahren mit Behinderung, Gefährdung oder Schädigung	20 - 30 €	
Radfahren in falscher Richtung	20 - 100 €	
vorschriftswidriges Radfahren im Fußgängerbereich	15 - 30 €	
Beförderung von mehr als zwei Kindern im Fahrradanhänger, von einem Kind, welches das siebte Lebensjahr vollendet hat oder Beförderung ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen	je 5 €	
Radfahren mit Beeinträchtigung des Gehörs durch Geräte (z.B. Kopfhörer)	10 €	
unvorschriftsmäßiges Fahrrad	25 - 120 €	(1)*
Radfahren ohne Licht	20 - 35 €	
Verstoß Pflichtversicherungsgesetz durch illegales Tunen	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe	

* bis zu einem Punkt - bei schwerwiegenden Folgen

- Nur, wer älter als 16 Jahre ist, darf eine andere Person auf dem Rad mitnehmen.
- Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr müssen Kinder spezielle Sitze nutzen, bei denen baulich garantiert ist, dass die Füße nicht in die Speichen geraten.
- Ein Rad muss zur Personenbeförderung baulich geeignet und ausgestattet sein.
- Fahrradanhänger für Kinder sind nur an Pedelecs, jedoch nicht hinter S-Pedelecs und E-Bikes gestattet. Die Kids dürfen maximal 7 Jahre sein. Wenn der Anhänger es baulich zulässt, dürfen maximal 2 Kinder transportiert werden.



Lastenfahrrad – Transport von Gütern oder Personen

- Lastenräder sind rechtlich Fahrrädern gleichgestellt, auch als Pedelecs oder mehrspurige Räder. Wenn Personen transportiert werden sollen, müssen die Räder dementsprechend gebaut und ausgestattet sein.
- Auch hier gilt, dass Kinder bis 7 Jahre spezielle Sitze nutzen müssen und jedes Kind einen eigenen Sitzplatz mit Gurtsystem zu nutzen hat. Eine generelle Beschränkung zum Alter und der Anzahl von Passagieren gibt es nicht.



Foto: © mmphoto - stock.adobe.com

Informationen, Vorschriften & Tipps



Elektroräder

Gut zu wissen

Ein Blick auf den Markt zeigt, dass Pedelecs häufig als E-Bikes bezeichnet werden. Dabei sind nahezu 100 % aller neu verkauften Elektroräder Pedelecs (**Pedal Electric Cycles**).

- Nur Pedelecs sind Fahrräder im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Auf dem Pedelec gelten die gleichen Verkehrsregeln und Alkoholgrenzwerte wie auf dem Fahrrad.
- Pedelecfahrende müssen Radwege benutzen.
- Beim Rad fahren gibt es keine Helmpflicht. Wir empfehlen Ihnen jedoch, einen zugelassenen und passenden Fahrradhelm (DIN EN 1078), der nicht älter als 5 Jahre sein sollte, zu tragen.
- S-Pedelecs und E-Bikes sind Kleinkrafträder und damit Kraftfahrzeuge. Hier gelten die gleichen Alkoholgrenzwerte wie beim Autofahren.
- Bei den Kraftfahrzeugen ist ein geeigneter Schutzhelm (ECE 22.06) vorgeschrieben.

¹ Nenndauerleistung ist die vom Hersteller angegebene höchste Leistung eines Gerätes im Dauerbetrieb mit konstantem Belastungszustand.



Pedelec

Fahrrad mit Tretunterstützung



- ist straßenverkehrsrechtlich ein Fahrrad
- elektronischer Hilfsantrieb beim Treten in die Pedale
- Nenndauerleistung¹ Motor bis max. 250 Watt
- Tretunterstützung bis **25 km/h**
- manche Pedelecs verfügen über Anfahr- und Schiebehilfe bis 6 km/h
- kein Mindestalter vorgeschrieben - allgemeine Empfehlung ab 14 Jahren
- weder Prüfbescheinigung noch Fahrerlaubnis erforderlich
- versicherungs-, zulassungs-, kennzeichnungs-, steuerfrei
- Haftpflichtversicherung wird empfohlen!
- Radwegbenutzung: **ja**



S-Pedelec

Kraftfahrzeug mit Tretunterstützung



- ist straßenverkehrsrechtlich ein Kleinkraftrad
- elektronischer Hilfsantrieb beim Treten in die Pedale
- Nenndauerleistung¹ Motor bis max. 4000 Watt
- Tretunterstützung bis **45 km/h**
- Mindestalter: **15** Jahre
- Fahrerlaubnisklasse AM
- Versicherungspflicht und Betriebserlaubnis erforderlich
- zulassungs- und steuerfrei
- Radwegbenutzung: **nein**
- ‚S-Pedelec‘ ist eine Handelsbezeichnung und kein formeller Begriff



E-Bike

Kraftfahrzeug ohne Tretunterstützung



Kleinkraftrad (Mofa)

- unabhängig vom Treten
- bis max. **25 km/h**
- Mindestalter: **15** Jahre
- allgemeine Fahrerlaubnis oder Mofaprüfbescheinigung (Ausnahme: vor April 1965 geboren)
- Versicherungspflicht & Betriebserlaubnis erforderlich
- zulassungs- und steuerfrei
- Radwegbenutzung: **außerorts ja** 
– **innerorts nur mit Zusatzschild** 



Kleinkraftrad (Elektro-Roller)

- ist straßenverkehrsrechtlich **kein** E-Bike
- unabhängig vom Treten
- Nenndauerleistung¹ Motor bis max. 4000 Watt
- bis max. **45 km/h**
- Mindestalter: **15** Jahre
- Fahrerlaubnisklasse AM
- Versicherungspflicht & Betriebserlaubnis erforderlich
- zulassungs- und steuerfrei
- Radwegbenutzung: **nein**

